

Allgemeine Lieferbedingungen (ALB)

Der **hergert** GmbH, 04668 Parthenstein – OT Großsteinberg – (nachfolgend Verkäufer genannt)

I Anwendungsbereich

- (1) Diese ALB gelten für alle Verträge zwischen Käufern (Kunden) und dem Verkäufer. Geschäftsbedingungen von Kunden gelten ganz oder teilweise nur, soweit sie in das Vertragsverhältnis zwischen Kunde und Verkäufer ausdrücklich, nur für den Einzelfall einbezogen sind.
- (2) Das UN-Kaufrecht (United Nation's Convention on Contracts for the International Sale of Goods – CISG -) ist ausgeschlossen. Es gilt das Privatrecht der Bundesrepublik Deutschland.

II Vertragsabschluss

- (1) Angebote ohne besondere Befristung sind stets freibleibend. Der Verkäufer behält sich das Eigentums- und das Urheberrecht an übermittelten Unterlagen vor.
- (2) Ein Vertragsabschluss kommt durch unveränderte Angebotsannahme seitens des Kunden zustande, sonst mit Auftragsbestätigung seitens des Verkäufers oder mit bestellgemäßer Auslieferung.
- (3) Warenrückgabewünsche wegen Bedarfswegfalls bedürfen der schriftlichen Zustimmung seitens des Verkäufers. Rückzusendende Ware muss originalverpackt, unbenutzt und in gutem Zustand sein.

III Preise

- (1) Die Preise bestimmen sich nach den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Verkäufer-Preislisten, wenn Abweichungen nicht schriftlich vereinbart sind.
- (2) Die Preise schließen das benötigte Standard-Montagematerial ein. Sie verstehen sich zuzüglich Verpackungs- und Versandkosten sowie zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe zum Zeitpunkt des Versandes. Ein Preiszuschlag kann in angemessener Höhe verlangt werden, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbarter Vertragserfüllung mehr als 4 Monate liegen und die Löhne oder die Vorlieferantenpreise oder die Frachtkosten erheblich gestiegen sind. Bei Ankündigung des Preiszuschlages kann der Kunde unverzüglich zurücktreten.
- (3) Reguliert der Verkäufer Kundenbeanstandungen ohne Rechtsgrundlage auf dem Kulanzweg, steht dem Verkäufer ein Bearbeitungsentgelt von 15 % des Nettowarenwertes, mindestens jedoch i.H. v. 30,00 € zu.

IV Verpackung und Versand

- (1) Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.
- (2) Vom Verkäufer als rückgabefähig gekennzeichnete Verpackung wird zunächst in Rechnung gestellt, kann aber bei Einverständnis des Verkäufers, Verpackungsrücktransport auf Kosten des Kunden und unbeschädigtem Eintreffen beim Verkäufer dem Kunden gutgeschrieben werden. Bei beschädigten Verpackungen mindert sich die Gutschrift um den Reparaturkostenaufwand.
- (3) Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Ware wird gegen Beschädigung und Verlust auf dem Transport vom Verkäufer gegen eine vom Kunden zu zahlende Prämie in Höhe von 0,4 % des Warenwertes versichert, es sei denn der Kunde weist schriftlich etwas anderes an.
- (4) Lieferungen von Erzeugnissen der Hergert-Preislisten sind frachtpflichtig und werden innerhalb Deutschlands pro Paket mit einer Pauschale in Rechnung gestellt (mit Paketdienst 10,00 € pro Paket, mit Spedition 45,00 € pro Paket/Palette). Handelt es sich um Sperrgut, welches die normale Palettengröße (Euronorm) übersteigt, wird ein Sperrgutzuschlag pro Paket/Palette in Höhe von 45,00 € fällig. Lieferungen ins Ausland sind ebenfalls frachtpflichtig und werden ab Werk nach Aufwand berechnet.
- (5) Versandkosten werden einmalig berechnet, ausgenommen es finden auf Kundenwunsch Teillieferungen statt.

V Lieferzeit

- (1) Vorzeitige Lieferung ist zulässig.
- (2) Umstände höherer Gewalt, insbesondere Unruhen, Streiks und behördliche Eingriffe in den Warenverkehr, befreien von der Einhaltung der vertraglichen Lieferzeit (Liefertermin, -frist), auch, wenn sie bei Zulieferern auftreten. Nach dem Fortfall solcher Umstände wird unverzüglich nachgeliefert und abgenommen.
- (3) Ansprüche auf Ersatz etwaiger Verspätungsschäden sind nur bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verursachung gegeben.

VI Zahlung

- (1) Zahlungen haben ohne Abzug innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zugunsten des Kontos des Verkäufers zu erfolgen. Andere Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Ersatzteil-, Reparatur- und Montagerechnungen sind sofort nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar.

VII Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle Waren bleiben bis zur vollständigen Befriedigung sämtlicher Forderungen seitens des Verkäufers aus der Gesamtheit der Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden Eigentum des Verkäufers. Die Weiterverwendung der Waren im Rahmen ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ist dem Kunden gestattet. Dabei entstehende Forderungen gegen Dritte gelten als seitens des Kunden an den Verkäufer abgetreten soweit die Forderungen, die dem Verkäufer zustehen, noch nicht vollständig erfüllt sind. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung schon jetzt an.
- (2) Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Ware, die unter Eigentumsvorbehalt des Verkäufers steht, ist unzulässig. Ein Zugriff oder ein voraussehbar bevorstehender Zugriff Dritter auf unter Eigentumsvorbehalt des Verkäufers stehende Ware ist dem Verkäufer vom Kunden unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

VIII Qualität

- (1) Mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarungen erfolgt die Lieferung in kataloggemäßer Ausführung. Es besteht kein Umtausch- oder Rückgaberecht qualitätsgerechter Ware.
- (2) Der Verkäufer steht nach Maßgabe des Gesetzes für Sachmängel ein (entweder durch unentgeltliche Ersatzlieferung, unentgeltliche Reparatur oder Kaufpreisminderung). Erkennbare Mängel müssen unverzüglich spätestens jedoch innerhalb von 10 Kalendertagen nach Erhalt der Ware angezeigt sein. Schadenersatzansprüche sind auf Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Warenrücksendungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens des Verkäufers statthaft.

IX Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für Lieferungen ist Sitz des Verkäufers. Erfüllungsort für Zahlungen an den Verkäufer ist D-51674 Wiehl.
- (2) Der Gerichtsstand richtet sich nach dem Sitz des Verkäufers.

X Allgemeines

- (1) Alle Vereinbarungen und gestaltende Erklärungen zwischen Kunde und Verkäufer bedürfen der Schriftform, auch die im Einzelfall mögliche Abweichung von dieser Vorschrift.
- (2) Unwirksame oder lückenhafte Regelungen im Vertrag oder diesen ALB nehmen den anderen Regelungen nicht ihre Wirksamkeit. Sie sind durch eine dem Zweck des Vertrages möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen bzw. zu vervollständigen.